

Inkontinenzhilfsmittel

Eine gute Grundversorgung mit Inkontinenzhilfsmitteln durch die Krankenkassen ist eine Voraussetzung, um arbeiten gehen zu können. Insbesondere bei mittlerer und schwerer Inkontinenz ist eine angepasste Versorgung mit Inkontinenzhilfsmitteln notwendig und hilfreich, um Hautschäden zu verhüten. In jedem Fall ist eine individuelle Beratung der Betroffenen durch qualifiziertes Fachpersonal im Bereich Kontinenz erforderlich (z. B. Urologen, Gynäkologen). Auch die fachärztliche Abklärung anderer Therapiemöglichkeiten ist vor der ärztlichen Verordnung von Inkontinenzhilfen wichtig. Grundsätzlich hat jeder Betroffene einen rechtlichen Anspruch auf eine individuelle Versorgung.⁵

Entscheidend sind nicht nur die Symptome der Harn- und/oder Stuhlinkontinenz, um einen Versorgungsbedarf zu definieren. Die sozialen Beeinträchtigungen und das Ausmaß der Belastungen spielen eine wesentliche Rolle.

Häufig reichen daher die von der Krankenkasse per Festbetrag oder Pauschale genehmigten aufsaugenden Inkontinenzhilfsmittel nicht aus, um den Arbeitsalltag zu bewältigen. Höherwertige Produkte, die für die berufliche Teilhabe erforderlich sind, sollten ohne Aufpreis erhältlich sein. Diese Inkontinenzhilfen können im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch von anderen Reha-Trägern (z. B. Rentenversicherung) gefördert werden.

⁵ Siehe Hilfsmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung

Was sollte der Arzt bei der Verordnung beachten?

Für die Berufstätigkeit sind folgende Punkte wichtig:

- Genaue Größe der geruchshemmenden Einlage/Vorlage
- Saugstärke (abhängig von der Art der Inkontinenz und des möglichen Wechselintervalls)
- Stückzahl
- Versorgungszeitraum (z. B. Monatsbedarf)

Weitere Tipps zur Verordnung beim Selbsthilfverband Inkontinenz e. V.:

→ rehadat.link/tipprezink